



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 17.03.2016 Nr. 11

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Dransfeld

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dransfeld für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit Genehmigung 104

Gemeinde Friedland

Friedhofsgebührensatzung sowie Gebührentarif zu § 3 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedland 107

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland 111

Gemeinde Rosdorf

8. Änderung des B-Planes Nr. 07A „Hamberg Südwest“ Ortschaft Rosdorf 113

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.



Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dransfeld für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in der Sitzung am 08.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 wird

	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.684.400 Euro	6.807.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.684.400 Euro	6.807.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	29.500 Euro	2.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	3.000 Euro	6.400 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.519.100 Euro	6.639.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.380.000 Euro	6.504.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	769.300 Euro	39.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.075.600 Euro	146.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	306.300 Euro	107.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	155.000 Euro	160.100 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.594.700 Euro	6.786.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.610.600 Euro	6.811.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2016 auf 306.300 Euro
und für das Haushaltsjahr 2017 auf 107.700 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2016 auf 3.000.000 Euro

und für das Haushaltsjahr 2017 auf 1.100.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 auf 60 % der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage des Haushaltsjahres festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2016 und 2017 gibt die Samtgemeinde Dransfeld 12 % ihrer erhaltenen Schlüsselzuweisungen an die Mitgliedsgemeinden weiter. Darüber hinaus erhalten die Mitgliedsgemeinden die einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt haben eine Bedarfszuweisung. Die Höhe der Bedarfszuweisung legt der Samtgemeinderat fest.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 21.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 5.200 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 8.000 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

Dransfeld, den 08.12.2015

SAMTGEMEINDE DRANSFELD

L. S.

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und § 111 Abs. 1 NKomVG, i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG), i. d. F. vom 14.09.2007 (Nds. GVBl. S. 466), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung jeweils zu den §§ 2, 4 und 5 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 der Samtgemeinde Dransfeld. Die Genehmigung zu § 4 erstreckt sich auf das Haushaltsjahr 2016; 2017 ist genehmigungsfrei.

Göttingen, 10.03.16
Hauptamt
10.1 - 15 11 03 02/16,17

L. S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dransfeld liegt in der Zeit vom 18.03.2016 bis einschließlich 01.04.2016 bei der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld zur Einsichtnahme aus.

Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der Gemeinde Friedland (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Friedland verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger Personenkreis

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
- a) die jeweilige antragstellende Person und die Person, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden,
 - b) die Erben der verstorbenen Person,
 - c) der überlebende Ehegatte,
 - d) die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten.
- (2) Sind nach Abs. 1 auf gleicher Stufe mehrere Personen zur Zahlung verpflichtet, so haften diese als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt worden ist.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Friedland in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Friedland die zu entrichtenden Kosten im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 5
Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

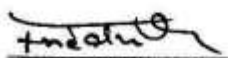
§ 6
Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können auf Antrag gestundet werden.
- (2) Wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde, können die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der Gemeinde Friedland vom 16.01.1997 in der Fassung des 2. Nachtrages zum Gebührentarif vom 19.11.2007 außer Kraft.

Friedland, den 17.12.2015


(Friedrichs)
Bürgermeister



Gebührentarif

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der Gemeinde Friedland
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgenden Gebührentarif beschlossen.

Abschnitt 1

Der Gebührentarif zu § 3 der Friedhofsabgabensatzung vom 17.12.2015 erhält folgende Fassung:

A. Grabnutzungsgebühren

1. Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum 5.Lebensjahr für 30 Jahre	953,00 €
2. Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem 5.Lebensjahr für 30 Jahre	1.380,50 €
3. Doppelgrabstätte für 30 Jahre	3.309,00 €
4. Urnengrabstätte für 20 Jahre	606,00 €
5. Anonyme Urnengrabstätte für 20 Jahre	694,00 €
6. Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Grab	460,00 €

B. Bestattungsgebühren (Ausheben und Verfüllen der Grabstätte)

1. Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum 5.Lebensjahr	287,00 €
2. Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	435,00 €
3. Doppelgrabstätte-Erstbelegung	435,00 €
4. Doppelgrabstätte-Zweitbelegung	435,00 €
5. Urnengrabstätte	117,00 €
6. Anonyme Urnengrabstätte	117,00 €

C. Nutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle	226,00 €
---	----------

D. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr

- | | |
|---|----------|
| 1. Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 32,00 € |
| 2. Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 46,00 € |
| 3. Doppelgrabstätte | 110,00 € |
| 4. Urnengrabstätte | 30,00 € |

E. Amtshandlungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Überprüfung der Standsicherheit bei Erdbestattung – stehendes Grabmal | 23,50 € |
| 2. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Überprüfung der Standsicherheit bei Urnengrabstätten – stehendes Grabmal | 18,50 € |
| 3. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen - liegendes Grabmal oder zusätzliches Liegekissen | 9,00 € |

F. Entsorgung von Friedhofsabfall

- | | |
|--|----------|
| 1. Entsorgung des Grabschmucks und sonstiger Abfälle bei Erdbestattung je Beisetzung | 216,00 € |
| 2. Entsorgung des Grabschmucks und sonstiger Abfälle bei Urnenbestattung je Beisetzung | 108,00 € |

G. Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen

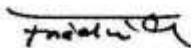
- | | |
|--------------------------|---------|
| Je Mitarbeiter je Stunde | 14,50 € |
|--------------------------|---------|

Abschnitt 2

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen in der Gemeinde Friedland (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Friedland, den 17.12.2015

Gemeinde Friedland


(Friedrichs)
Bürgermeister



4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 16.01.1997

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen (bis zu vier Urnen) sind möglich, sofern die Nutzungszeit noch mindestens 20 Jahre beträgt.

§ 2

§ 16 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

Abs. 1:

Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen bei Eintritt eines Todesfalles auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Doppelgrabstätten werden nur vergeben, wenn die erwerbende Person des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt der Erstbelegung das 55. Lebensjahr vollendet hat. In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde Friedland eine Ausnahme zulassen. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

Abs. 2:

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag maximal um 30 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Abs. 3:

In einer Doppelgrabstätte dürfen zwei Leichen bestattet werden. Zweitbelegungen sind nur bis 30 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit, zusätzliche Urnenbestattungen (maximal vier Urnen) bis 20 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit zulässig.

(Abs. 4 bleibt unverändert)

§ 3

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre zur Beisetzung einer Asche) abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Urkunde ausgehändigt. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts um maximal 10 Jahre

möglich. In einer Urnengrabstätte können bis zu drei weitere Urnen beigesetzt werden, sofern die Nutzungszeit noch mindestens 20 Jahre beträgt.

§ 4

§ 26 erhält folgende Fassung:

Abs. 1:

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt sein. Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch bei Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.

Abs. 2:

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung, die Abnahmebescheinigung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“, in der jeweils gültigen Fassung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

- die bisherigen Absätze 3 und 4 entfallen -.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Friedland, den 17.12.2015

(L.S.)

gez. Friedrichs
Bürgermeister

Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg